

Vorlesung Öffentliches Recht I – Falllösung und Schriftsätze

WS 2009/2010

Theo T. arbeitet als Tierpfleger im Linzer Tiergarten und ist dabei insbesondere für die Betreuung der Schlangen zuständig. Da der Linzer Tiergarten Platzprobleme hat und Geld für eine Erweiterung nicht zur Verfügung steht, wird beschlossen, das Terrarium „Giftschlangen“ aufzulösen und die Tiere an einen Zoo in Deutschland, mit dem bereits seit mehreren Jahren eine Kooperation besteht, abzugeben. Theo T., dem vor allem die giftige *Crotalus molossus molossus* – liebevoll „Croti“ genannt - ans Herz gewachsen ist, kann sich mit dem Gedanken, seine Schützlinge herzugeben, nicht anfreunden. Er beschließt daher, Croti zu sich zu nehmen und in seiner Eigentumswohnung, in der er alleine lebt, zu halten. Theo plant nun, im Wohnzimmer ein 2 m x 2 m großes und 1 m hohes, nach oben hin abgeschlossenes Terrarium aufzustellen und der Schlange überdies untertags die Möglichkeit zu geben, sich in der gesamten Wohnung frei zu bewegen.

Theo T. stellt am 01.12.2009 einen Antrag nach dem Oö Polizeistrafgesetz, in dem er auch ausführlich schildert, wie er die Schlange in seiner Wohnung halten würde. Seine Wohnung befindet sich ebenerdig in der Hauserstraße 2 in 4040 Linz, wobei sich im Wohnblock noch 8 weitere Wohnungen befinden, in denen auch mehrere Kinder leben. Theo T. schildert in seinen Antragsunterlagen, auf welche Art und Weise er die Schlange verwahren will, legt Skizze und Fotos des Terrariums und der Wohnung bei und weist insbesondere darauf hin, dass er Acht geben werde, dass die Schlange aus der Wohnung nicht entwischen werde, insbesondere werde er die Türen und Fenster dauerhaft geschlossen halten. Weitere Sicherheitsvorkehrungen seien in der Folge nicht notwendig. Darüber hinaus legt Theo T. seinem Antrag eine Arbeitsbestätigung des Linzer Tiergartens bei.

Das von der Behörde eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Zoologie, Dr. A, kommt zu folgendem Befund: „*Crotalus molossus molossus* ist eine Giftschlange, deren Biss bei Kindern und schwachen Menschen im Extremfall zum Tod führen kann, wenn nicht unverzüglich ein Gegengift verabreicht wird; bei gesunden Erwachsenen würde ein Schlangenbiss lediglich Schwellungen und kurzfristiges Unwohlsein hervorrufen. Die Schlangen sind nicht aggressiv; sie beißen nur, wenn sie sich gestört fühlen oder erschreckt werden. Sie zeichnen sich weiters dadurch aus, dass sie blitzschnell in ihrer Bewegung sind. Das im Antrag vorgesehene Terrarium entspricht sowohl von der Größe als auch von der Ausstattung dem Wohle des Tieres und gewährleistet die erforderliche Sicherheit und Stabilität. Auch im Bezug auf die vorgesehene Fütterung und Pflege hat der Antragsteller aufgrund der Ausbildung und des Berufes alle Bedürfnisse des Tieres ausreichend berücksichtigt.“

Wie hat die Behörde über den Antrag des Theo T. zu entscheiden ?

Auszug aus dem Oö Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl 1979/36 idF LGBl 2007/77

§ 6

Halten gefährlicher Tiere

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde zulässig. Wer ein gefährliches Tier ohne Bewilligung der Gemeinde hält, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als gefährliche Tiere sind solche Tiere anzusehen, von denen nach den Erkenntnissen der Tierkunde auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise angenommen werden kann, dass sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie in unsachgemäßer Verwahrung gehalten werden. [...]

(3) Um die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist bei der Gemeinde anzusuchen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Weise die Verwahrung erfolgen soll.

(4) Die Gemeinde hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen, keine Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu besorgen ist sowie eine sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

§ 8

Von der Anwendung der §§ 5 und 6 ist das Halten von Tieren ausgenommen:

- a) im Rahmen von Veranstaltungen, die einer Bewilligungspflicht auf Grund des O.ö. Veranstaltungsgesetzes unterliegen;
- b) zu wissenschaftlichen Zwecken an Universitäten und ihren Einrichtungen;
- c) im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen; [...]

§ 11

(1) Die in diesem Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben der Gemeinde mit Ausnahme der Strafbefugnis des Bürgermeisters einer Stadt mit eigenem Statut gemäß § 10 Abs. 2 sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen. [...]